

**Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB zur 20. Änderung des
Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) im Parallelverfahren zur Aufstellung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/19 „Solarpark Sallgast“**

Gemäß § 6a BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Anlass der Planaufstellung

Anlass für die Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast“ zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPVA) auf Flächen in der Gemarkung Sallgast nord-östlich der Ortslage Klingmühl der Gemeinde Sallgast. Für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist die Ausweisung einer Sondergebietsfläche in einem Bebauungsplanverfahren erforderlich. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die vorstehend beschriebenen Flächen sind derzeit im rechtskräftigen Flächennutzungsplan jedoch im Wesentlichen als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Damit widerspräche der Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan. Daher ist der Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

Zu diesem Zweck muss im Parallelverfahren gem. § 8 BauGB der rechtskräftige Flächennutzungsplan des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich landwirtschaftliche Fläche nord-östlich OT Lichterfeld/Theresienhütte geändert werden. Daher hat der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) am 15.12.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich landwirtschaftliche Fläche nord-östlich des Ortsteils Lichterfeld/Theresienhütte (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast“ der Gemeinde Sallgast) gefasst.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde im Rahmen der 20. Änderung des Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) eine Umweltprüfung durchgeführt. Die zu erwartenden umweltrelevanten Auswirkungen wurden in einem Umweltbericht ermittelt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

Der Umweltbericht zur Aufstellung der 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) beschränkt sich auf den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans, der im Wesentlichen dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast“ entspricht und nord-östlich der Ortsteile Klingmühl und Lichterfeld/Theresienhütte liegt.

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 42,89 ha, wovon der größte Teil auf intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer Größe von 27,83 ha fällt. Die Anlage ist in sieben Teilbereiche unterteilt, die mit PV-Modulen überbaut werden sollen. Aufgrund der derzeitigen intensiven ackerbaulichen Nutzung des Plangebiets und der Vorbelastung als Alltagsbaugebiet werden vorbelastete Strukturen mit geringem landwirtschaftlichen Ertragswert genutzt. Die Fläche ist zum Teil kleinräumig gegliedert, von großen zusammenhängenden Wald- und Forstflächen sowie westlich von einem intensiv genutzten Wirtschaftsgrünland umgeben. Das Vorkommen an unterschiedlichen Tierarten ist durchschnittlich. Es entspricht der einer typischen intensiv genutzten Kulturlandschaft mit in Brandenburg nicht seltenen Kulturlandschaftsarten.

Die nachfolgenden Schutzgüter

- Naturraum und Landschaftsbild,
- Pflanzen- und Tierwelt und biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit sowie
- Kultur- und Sachgüter

wurden einer eingehenden Prüfung hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen durch das Vorhaben unterzogen. Es erfolgte eine Einordnung des Vorhabens in die vorhandene Flächennutzungsplanung und in die bestehende übergeordnete Fachplanung (Naturschutz, Raumordnung).

Zusammenfassung der Umweltschutzelange und deren Bewertung

Die Standorte der geplanten FFPVA befinden sich bisher im Außenbereich. Die Ortslagen Theresienhütte und Klingmühl mit der Wohnbebauung entlang der „Sallgaster Straße“, „Lichterfelder Straße“ und „Dorfstraße“ befinden sich im näheren Umfeld des Solarparks. Dies gilt auch für die angrenzende Bahnstrecke.

Durch Schaffung neuer Grünlandflächen zwischen und unter den Modulreihen ist davon auszugehen, dass die Artenvielfalt im Vorhabengebiet gesteigert werden kann. Umweltauswirkungen sind insbesondere für die Schutzgüter Pflanzen- und Tierwelt sowie biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Erholung zu erwarten.

Beeinträchtigungen entstehen insbesondere durch die technische Prägung der FFPVA, durch die Überschilderung der Flächen mit den PV-Modulen und damit einhergehend, durch funktionale Beeinträchtigungen von Brut- und Habitatplätzen für einige Vogelarten und die Zauneidechse während der Bauphase. Kompensationsmaßnahmen für den Verlust von Biotopen sind nicht erforderlich, weil alle Biotopstrukturen in den Solarpark integriert werden. Beeinträchtigungen von Habitaten können durch Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen im Solarpark vermieden oder kompensiert werden. Gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 32 BbgNatSchG sind vom Vorhaben nicht betroffen. Schutzgebiete und angrenzende störungsarme Wälder werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft sind erforderlich. Durch ausgewählte Ausgleichs- und Ersatz- sowie Schutz-, Vermeidungs- und Monitoringmaßnahmen können Eingriffe auf das absolut notwendigste Maß reduziert werden. Alle nicht vermeidbaren Eingriffe können durch Kompensationsmaßnahmen im Vorhabengebiet vollständig ausgeglichen werden. Dem Vorhaben stehen keine erheblichen artenschutzrechtlichen bzw. naturschutzrechtlichen Tatbestände entgegen. Störungen und Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Tierarten sind zeitlich begrenzt und/oder können mit geeigneten Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden. Es werden daher keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt. Um alle artenschutzrechtlichen Belange im Zuge der Bauarbeiten z.B. bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen sicherzustellen, ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen.

Für die Errichtung der Solarparks sind Neuversiegelungen nur in geringerem Umfang notwendig. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche sind wegen der geringen Beanspruchung nicht gegeben. Durch die Vorbelastung des Standortes ist eine erhebliche und nachteilige Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens in der Gesamtbetrachtung bei Durchführung der Planung und der Umsetzung entsprechender Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten. Die Neuversiegelung, Verdichtung und Veränderung von Boden wird auf etwa 3% der mit Solarmodulen bestückten Fläche beschränkt. Durch die Neuanlage sowie den Ausbau bestehender Zuwegungen zum Vorhabengebiet und die Errichtung eines Umspannwerkes außerhalb des Solarparks entstehen weitere Bodeninanspruchnahmen, die alle durch Entsiegelungs- und vor allem durch die Extensivierungsmaßnahmen im Solarpark kompensiert werden können.

Das Niederschlagswasser wird trotz punktueller Versiegelungen und der Überdachung mit Solarmodulen überwiegend vollständig und ungehindert im Boden versickern. Die veränderte Nutzungsart hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser und die Grundwasserneubildung. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgut Wasser durch das bau-, anlage- und betriebsbedingte Gefährdungspotential des Schadstoffeintrags in Boden, Grund- und Oberwasserflächen ist bei ordnungsgemäßer Bauführung nicht zu erwarten.

Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Luft sind mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht zu erwarten. Gegenteilig wird mit Umsetzung der Planungen den Vorgaben des allgemeinen Klimaschutzes gemäß § 1a Abs. 5 BauGB entsprochen. Somit tragen diese Vorhaben zu einer Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen bei. Es kommt zu einer Verbesserung durch die Schaffung zusätzlicher Vegetationsflächen und Entsiegelungsmaßnahmen. Die vorhandenen Wege mit Gehölzvegetation dienen als Kaltluftaustauschschneise und sorgen für besseren Luftaustausch.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch die Auswahl des Standortes mit vielen Sichtbarrieren (Bahndamm, dichte Baumvegetation, angrenzende Waldflächen) kaum wahrnehmbar, können aber nicht komplett vermieden werden. Ebenfalls ist das Erholen in der freien Landschaft im bisher gewohnten Umfang für die Anwohner der Ortslage Klingmühl eingeschränkt.

Bei den Schutzgütern Mensch (Blendwirkung), Oberflächengewässer sowie Kultur- und Sachgüter sind keine Auswirkungen bzw. Erheblichkeiten zu erwarten.

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre davon auszugehen, dass das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche (Spargelanbau) bestehen bleibt. Die intensive ackerbauliche Bewirtschaftung würde weitergeführt werden.

Eine Auflistung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen kann dem Umweltbericht zum Flächennutzungsplan ebenso wie eine Zusammenschau der Auswirkungen auf die Schutzgüter (Tab. 13) entnommen werden.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) hat am 15.12.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich landwirtschaftliche Fläche nord-östlich des Ortsteils Lichterfeld/Theresienhütte (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast“ der Gemeinde Sallgast) gefasst.

Verfahrensgang:

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 01.03.2022 bis zum 04.04.2022 statt. Den Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde vom 14.02.2022 bis 25.03.2022 die Gelegenheit zur Einsicht und Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gegeben. Die vorhandenen Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung sind in den Entwurf der 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans eingeflossen.

Am 14.09.2022 wurde der Auslegungsbeschluss gefasst. Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 10.10.2022 bis 11.11.2022 sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.09.2022 bis 26.10.2022 statt. Die Anregungen aus der formellen Beteiligung wurden in der Überarbeitung des Entwurfs der 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans berücksichtigt. Auf Grund der daraus resultierenden Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs war er erneut auszulegen und wurden die Stellungnahmen erneut eingeholt.

Am 07.06.2023 wurde der nochmalige Auslegungsbeschluss gefasst mit der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 10.07.2023 bis einschließlich 11.08.2023 sowie die Beteiligung der Behörden und Trägern öffentlicher Belange vom 14.06.2023 bis einschließlich 21.07.2023. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und gebilligt. Das Ergebnis der Prüfung (Abwägung) wurde ebenso wie die Feststellung der 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) in der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) am 15.11.2023 beschlossen. Anschließend wurde die 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde (Landkreis Elbe-Elster) eingereicht.

Die höhere Verwaltungsbehörde (Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt- und Denkmalschutz – untere Bauaufsichtsbehörde) äußerte nach Prüfung der Unterlagen Bedenken, dass die vorangegangenen Bekanntmachungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit den gesetzlichen

Anforderungen nicht entsprochen haben, weil die Arten umweltbezogener Informationen nicht vollständig aufgeführt worden waren. Auch sah der Landkreis Defizite bei der Abwägung mit den Belangen der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH und dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe. Eine Ablehnung der Genehmigung wurde angekündigt.

Vor diesem Hintergrund wurde der Antrag auf Genehmigung zur Vermeidung einer Ablehnung zurückgenommen. Infolge weiterer Abstimmung und Prüfung der Hinweise der höheren Verwaltungsbehörde wurde eine Überarbeitung des Entwurfs erforderlich. Daher wurde die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) nach § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt. Der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) hat dazu in der öffentlichen Sitzung am 21.08.2024 den geänderten Entwurf der 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich landwirtschaftliche Fläche nord-östlich OT Lichterfeld/Theresienhütte in der Fassung vom 15.07.2024 zugestimmt, die Begründung mit Umweltbericht gebilligt und die erneute Auslegung beschlossen. Aufgrund der Überarbeitung des Entwurfs und zur Heilung formeller Fehler wurde der Beschluss vom 15.11.2023 mit Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vom 21.08.2024 aufgehoben.

Zu dem geänderten Entwurf der 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich landwirtschaftliche Fläche nord-östlich OT Lichterfeld/Theresienhütte in der Fassung vom 15.07.2024 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 29.08.2024 bis 04.10.2024 erneut beteiligt. Die erneute öffentliche Auslegung wurde am 29.08.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Der geänderte Entwurf der 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich landwirtschaftliche Fläche nord-östlich OT Lichterfeld/Theresienhütte in der Fassung vom 15.07.2024 lag vom 02.09.2024 bis 02.10.2024 öffentlich aus.

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und gebilligt. Das Ergebnis der Prüfung (Abwägung) wurde ebenso wie die Feststellung der 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) in der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) am 20.11.2024 beschlossen. Anschließend wurde die 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde (Landkreis Elbe-Elster) eingereicht.

Die höhere Verwaltungsbehörde (Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt- und Denkmalschutz – untere Bauaufsichtsbehörde) äußerte nach Prüfung der zur Genehmigung eingereichten Unterlagen Bedenken, dass die vorangegangenen Bekanntmachungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprochen haben, weil die Arten umweltbezogener Informationen nicht vollständig aufgeführt worden bzw. die umweltbezogenen Stellungnahmen nicht vollständig bzw. in vollem Umfang ausgelegt waren. Auch regte die höhere Verwaltungsbehörde an, die vorher im Geltungsbereich eingeschlossene Kläranlage Klingmühl aus der FNP-Änderung auszugrenzen.

Vor diesem Hintergrund wurde der Antrag auf Genehmigung zurückgenommen und der Entwurf entsprechend der Abstimmung mit der höheren Verwaltungsbehörde angepasst. Der geänderte

Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 08.04.2025 wurde in der Zeit vom 05.05.2025 bis 06.06.2025 nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen zum Entwurf während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 01.05.2025 ortsüblich durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Sallgast bekannt gemacht worden. Von einer erneuten Behördenbeteiligung wurde in Abstimmung mit der höheren Verwaltungsbehörde abgesehen, da wesentliche materielle Änderungen nicht erfolgten. Zu den Belangen, die zur Ausgrenzung des Klärwerks führten, konnten sich die Träger öffentlicher Belange bereits früher äußern. Die Anpassung des Geltungsbereichs führt für sich genommen nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen.

Die Beschlüsse vom 20.11.2024 wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.08.2025 vorsorglich aufgehoben.

Ausgehend hiervon wurde das Ergebnis der Prüfung (Abwägung) ebenso wie die Feststellung der 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) in der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) am 13.08.2025 beschlossen. Anschließend wurde die 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde (Landkreis Elbe-Elster) eingereicht., welche am 18.09.2025 durch die höhere Verwaltungsbehörde erteilt wurde.

Berücksichtigung der Stellungnahmen:

Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die in den verschiedenen Beteiligungen eingegangen sind, jeweils entsprechend den in den Beschlussvorlagen niedergelegten Abwägungsvorschlägen geprüft und abgewogen. Während des gesamten Aufstellungsverfahrens haben aufgrund dessen Ergänzungen und Änderungen Eingang in die Planunterlagen gefunden sowie wurden redaktionelle Änderungen und Handlungserfordernisse beachtet.

Im gesamten Aufstellungsverfahren und den verschiedenen Öffentlichkeitsbeteiligungen wurde eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit in der Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2024 abgegeben. Darin wird angeregt, ein vorhandenes Gewässer von der Bebauung mit Solarpanelen auszunehmen und zu optimieren. Dem wurde entsprochen. Bereits vorhandene Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sehen den Erhalt bzw. die Aussparung des Gewässers vor.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde unter anderem die teilweise Überschneidung des Plangebiets mit ehemaligen Bergbauflächen thematisiert. Das Plangebiet wird von Feld- und Randriegeln des ehemaligen Tagebaus Klettwitz-Nord gequert, welche dem Abschlussbetriebsplan (ABP) Tagebau Lauchhammer Teil I zugeordnet sind (Gz.: k 46-1.4-2-5 vom 28.07.1995) und unter Bergaufsicht stehen. Die Flächen unterliegen außerdem dem Sanierungsbergbau der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV). Die Sanierung ist noch nicht abgeschlossen. Während der verschiedenen Beteiligungsrunden wurden mehrere Stellungnahmen des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LGBR) und der LMBV – weitestgehend parallel zum Bebauungsplanverfahren – abgegeben. Die Planung wurde entsprechend den eingebrachten Vorgaben angepasst – hier allerdings insbesondere auf Ebene der Bebauungsplanung im Parallelverfahren – und die zukünftige Sicherung der Filterbrunnen durch eine

Vereinbarung mit der LMBV festgehalten. Die geforderte Vereinbarkeit mit den Zielen des bestehenden Abschlussbetriebsplans wurde hergestellt.

Hervorzuheben sind ebenfalls die Stellungnahmen der Gewässer- und Naturschutzbehörden, die Hinweise zu den im Plangebiet vorhandenen Gewässern sowie den zu beachtenden naturschutzfachlichen Belangen vorgebracht haben. Vorgebrachte Bedenken und Hinweise wurden fortlaufend in die Planungsunterlagen eingebracht und verbleibende Bedenken wurden abgewogen. Gleiches gilt für die Hinweise und Bedenken der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Elbe-Elster zu den Ausarbeitungen der Planunterlagen und den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen. Im gesamten Verfahren wurden die Unterlagen entsprechend überarbeitet und weitere Bedenken abgewogen. Ebenso wurden die Bedenken der unteren Forstbehörde zu forstlichen Maßnahmen in Bezug auf die Umsetzung der geplanten Ausstockungen von Waldvegetation auf den Wanderkorridoren der Glattnatter beachtet und die Planung daraufhin angepasst. Stellungnahmen der Straßenverkehrsbehörden zur Erschließung wurden umgesetzt und abgewogen. Die in den Stellungnahmen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung des Landkreises Elbe-Elster – Abteilung Landwirtschaft geäußerten Bedenken und Hinweise zu Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wurden in der Planung berücksichtigt und abgewogen. Die Raumordnung wurde im Verfahren berücksichtigt. Die in den Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege erfolgten Hinweise zum bestehenden Bodendenkmal wurden berücksichtigt und in der Planung umgesetzt.

Auch hier gilt, dass sich ein großer Teil der vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Bedenken auf die Ebene des Bebauungsplans bezogen haben und entsprechend dort behandelt wurden. Dies kann den Abwägungsprotokollen entsprechend entnommen werden.

Für die konkrete Berücksichtigung und Abwägung der vorgenannten Stellungnahmen sowie der weiteren eingebrachten Stellungnahmen wird auf die Abwägungsprotolle zu den jeweiligen Beteiligungen verwiesen, die entsprechend eingesehen werden können bzw. Teil der in das Internet eingestellten Unterlagen nach § 6a Abs. 2 BauGB sind.

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Ziel der Alternativenprüfung ist es, anhand verschiedener Kriterien einen Standort zu wählen, bei dem die Auswirkungen auf Natur und Landschaft möglichst gering sind. Bei der Abwägung von Planungsvarianten geht es vor allem um Standortalternativen.

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können. Die Standortalternativenprüfung bei der Planbearbeitung sowie im Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Abwägung ergab, dass die gewählte Planvariante gegenüber alternativen Planungsmöglichkeiten vorzuziehen ist.

Kriterien sind hierbei unter anderem die Betroffenheit von Schutzgebieten, anderen geschützten Landschaftselementen und Flächen des Biotopverbunds sowie Einschätzungen zu Konflikten mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, zum Landschaftsbild, zur Erholung und zum Schutzgut Mensch und Gesundheit als Negativkriterien sowie andererseits unter anderem die

Flächenverfügbarkeit, die Förderfähigkeit nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG), niedrige Bodenwerte und anthropogene Vorbelastungen als Positivkriterien. Die Veränderung der landwirtschaftlich genutzten Fläche hin zu großflächig bebauten Flächen mit technischen Elementen wie Solarmodulen kann das Landschaftsbild beeinträchtigen. Wie hoch die Auswirkungen sind, hängt vor allem von der Einsehbarkeit der Fläche und möglichen Vorbelastungen ab. Beim Schutzgut Mensch ist zunächst von einer geringen Beeinträchtigung auszugehen, da es durch FFPVA nicht zu erheblichen Immissionsbelastungen kommt. Lediglich im Nahbereich von Siedlungen kann eine stärkere Betroffenheit vorliegen. Die Bodenversiegelung ist bei der Alternativenprüfung von untergeordneter Bedeutung, da diese bei FFPVA in der Regel gering ist und an allen Standorten vergleichbar wäre. Mit derselben Begründung ist das Schutzgut Oberflächenwasser bei der Alternativenprüfung in der Regel nicht von besonderer Bedeutung. Auf das Schutzgut Klima und Luft haben FFPVA i. d. R. keinen negativen Einfluss, da Solarmodule Kaltluftentstehung und -abfluss auf Freiflächen nicht beeinträchtigen. Zudem wird durch die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien der Ausstoß von klimaschädlichen Treibhausgasen der deutschen Stromerzeugung reduziert, was als positive Wirkung auf das Schutzgut Klima zu werten ist. Anthropogene Vorbelastungen durch vorhandene Infrastruktur und Vornutzungen wie Bergbau sowie auch geringe landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit und Förderfähigkeit einer Fläche nach dem EEG, sprechen für die Eignung einer Fläche.

Planungsalternativen wurden innerhalb des Gemeindegebiets bei der Änderung der Flächennutzungsplanung einbezogen und insbesondere im parallellaufenden Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/19 „Solarpark Sallgast“ thematisiert. Bei der Prüfung der Standortalternativen wurden insgesamt acht potenzielle Flächen im Außenbereich des Gemeindegebietes Sallgast untersucht, wobei die im Ergebnis gewählte Fläche als Standort die höchste Eignung für die Errichtung einer FFPVA aufweist. Die Topografie ist geeignet zur Anlagenerrichtung und die Flächenverfügbarkeit auf der Flächengröße ist gesichert. Es besteht ein natürlicher Sichtschutz zur angrenzenden Wohnbebauung. Die Fläche ist durch die südlich entlang der Projektfläche verlaufende Bahntrasse sowie die in der nördlichen Teilfläche querende Freileitung baulich stark vorbelastet. Zudem ist die zu errichtende Projektkapazität in dem 500m Korridor entlang der Bahntrasse teilnahmeberechtigt an der EEG-Ausschreibung zur Erlangung einer langfristigen staatlichen Vergütung des erzeugten Stromes. Der Standort ist durch die Nutzung als Alttagebau weiter belastet (Bergbaufolgelandschaft) und er befindet sich außerhalb von naturschutzfachlich und ökologisch sensiblen Gebieten. Das Gebiet weist keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild auf und es handelt sich nicht um die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich hochwertigen Flächen. Sich ernsthaft aufdrängende und naheliegende oder abweichend vorgeschlagene Planungsalternativen sind angesichts dessen nicht ersichtlich.

Als Planungsalternative käme noch die „Null-Variante“ in Betracht. Dies würde bedeuten, keine bauleitplanerische Grundlage für eine FFPVA zu schaffen und die Fläche weiterhin in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung zu belassen. Auf die oben beschriebenen Schutzgüter wären dementsprechend in dieser Planungsalternative keine der positiven Auswirkungen (struktureiche Waldränder, geringere Grundwasserbelastung, etc.) zu erwarten.

Die umfassende Alternativenprüfung und die Erläuterung des verwandten Kriterienkatalog kann der gesonderten Standortalternativenprüfung entnommen werden, die den Planunterlagen des Bebauungsplanverfahrens beigelegt ist.

Schlussabwägung, Feststellungsbeschluss und allgemeinverständliche Zusammenfassung

Anlass für die Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) ist die parallel erfolgte Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast“ zur Errichtung einer FFPVA auf Flächen in der Gemarkung Sallgast nord-östlich der Ortslage Klingmühl der Gemeinde Sallgast.

Der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) hat am 13.08.2025 den Abwägungs- sowie Feststellungsbeschluss zur 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich landwirtschaftliche Fläche nord-östlich OT Lichterfeld/Theresienhütte gefasst.

Anschließend wurde die 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich landwirtschaftliche Fläche nord-östlich OT Lichterfeld/Theresienhütte beim Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt- und Denkmalschutz als höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung eingereicht. Die Genehmigung wurde am 18.09.2025 erteilt und am 01.10.2025 ortsüblich bekanntgemacht.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte entsprechend der Hauptsatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) und im Internet. In dieser Bekanntmachung werden Ort und Zeit zur möglichen Einsichtnahme in die Unterlagen zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht mit Anlagen sowie den Abwägungsprotokollen und dieser zusammenfassenden Erklärung, veröffentlicht. Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) wurde mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

Massen (Niederlausitz), den 02.10.2025



M. Frontzek

- Amtsdirektor -